

Dann, Philipp/Kadelbach, Stefan/Kaltenborn, Markus (Hrsg.): Entwicklung und Recht: Eine systematische Einführung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2014. ISBN 978-3-8487-0284-8. 816 S. € 168,-

Bereits vor einiger Zeit ist das in deutscher Sprache umfassendste Werk zum Themenfeld Recht und Entwicklung erschienen. Der von *Philipp Dann, Stefan Kadelbach* und *Markus Kaltenborn* herausgegebene Sammelband "Entwicklung und Recht" will laut Untertitel eine systematische Einführung in dieses in der deutschen Wissenschaft bislang eher stiefmütterlich behandelte Themenfeld geben.¹ Wie die in der Thematik ausgewiesenen Herausgeber² in der Einleitung anmerken, ist der Band als "Anfang und Grundlage" eines bislang in Deutschland noch nicht etablierten Forschungsfelds gedacht und möchte daher ein "möglichst weites Netz auswerfen". Der Umfang des Bandes spiegelt die Breite des Stoffes wider: International ist "Law and Development" seit Jahrzehnten ein publikationsstarkes und inzwischen sehr ausdifferenziertes Forschungsfeld. Hierzulande sind die Konturen und die Zukunft dieses Forschungsfelds erst in Umrissen zu erkennen. In der juristischen Zeitschriftenlandschaft widmet sich schon seit 1968 die Zeitschrift "Verfassung und Recht in Übersee" dem Thema. Die Konzentration der juristischen Ausbildung auf die Dogmatik und die Erfordernisse der juristischen Staatsexamina lässt wenig Raum für wissenschaftliche Forschung, etwa zu den Zusammenhängen zwischen Recht und wirtschaftlicher, sozialer und kultureller "Entwicklung". In den Sozialwissenschaften und in der Praxisliteratur der Entwicklungszusammenarbeit wiederum fehlt oftmals das Verständnis für das System und die Logiken des Rechts. Der Sammelband ruft – aus einer juristischen Perspektive heraus – dazu auf, im deutschsprachigen Raum das vorhandene Wissen zu rezipieren und stärker zu dieser Forschungsrichtung beizutragen. In dieser Besprechung möchten wir den Sammelband vorstellen, aber auch einige Anmerkungen zur Forschungsagenda "Recht und Entwicklung" machen, die über die Anliegen des besprochenen Werkes hinausgehen.

Eine Forschungslücke zu konstatieren, sagt noch nichts über deren wissenschaftliche Bedeutung und praktische Relevanz aus. Anders gesagt, wa-

¹ Als Ausnahme sticht – hierauf weisen auch die Herausgeber hin – das Werk *Brun-Otto Brydes* hervor. Darüber hinaus wurde das Feld aus rechtsethnologischer Perspektive intensiv auch von *Keebet* und *Franz von Benda-Beckmann* beforscht.

² *Philipp Dann* baut zurzeit am Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung/Law and Society Institute (LSI) der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin einen entsprechenden Forschungsschwerpunkt auf. *Stefan Kadelbach* war in Frankfurt im Exzellenzcluster "Normative Orders" tätig, wo u. a. interdisziplinäre Grundlagenforschung zur sozialen Einbettung juristischer Normen verfolgt wird. *Markus Kaltenborns* Bochumer Denomination schließlich enthält das "Recht der Entwicklungszusammenarbeit".

rum sollten sich Juristinnen und Juristen (und an die wendet sich der Band in erster Linie) für das Thema interessieren? Wie *Brun-Otto Bryde* in seinem Beitrag argumentiert, befähigt die Beschäftigung mit Themen von Recht und Entwicklung zu einem „geschärften Blick auf die eigene Gesellschaft“ (S. 112). Über die Geschichte des Forschungsfeldes lässt sich gut nachvollziehen, wie Jurist*innen – in erster Linie mit Normenwissen und Alltagstheorien ausgestattet – angesichts der Realitäten in den Ländern des Globalen Südens „erstmalig bewusst die Erfahrung von Ineffektivität von Recht, einseitiger Durchsetzung von Interessen der Mächtigen, Vielfalt rechtlicher Formen“ machten. Nach ihrer Rückkehr fanden sie in der eigenen Gesellschaft viel Spiegelbildliches vor. Für *Bryde* birgt die Auseinandersetzung mit dem stark sozialwissenschaftlich und empirisch orientierten Problem- und Forschungsfeld die Chance, „ein idealisiertes und naives Bild der eigenen Ordnung“ als wichtige Erkenntnisbarriere zu überwinden (S. 112).

Das Thema hat auch in der Praxis in den letzten Jahren an Stellenwert gewonnen, sowohl was die Bedeutung von Recht in der konkreten Entwicklungszusammenarbeit vor Ort angeht als auch in der Regulierung entwicklungspolitischer Maßnahmen und Finanzströme – dem „Entwicklungsverwaltungsrecht“, dem ein eigenständiges Kapitel des Bandes gewidmet ist. Darüber hinaus betrifft das Thema aber auch Bereiche, die bisher eher als Domänen des Völkerrechts oder der Ökonomie angesehen wurden: Politikziele, Debatten und Diskursstränge der letzten Jahrzehnte in internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Weltbank, der Welthandelsorganisation, etc. lassen sich oft gar nicht verstehen ohne die Kenntnis der Debatten, die international (auch) unter dem Label „Law and Development“ verhandelt werden.

1. Inhalt und Ausrichtung des Sammelbandes

Der Sammelband ist in drei Teile gegliedert, die (1) theoretischen und historischen Grundlagen, (2) der Verflechtung zwischen Wirtschaft und Recht sowie Staat und Recht und (3) der rechtlichen Verfasstheit der Entwicklungszusammenarbeit („Entwicklungsverwaltungsrecht“) gewidmet sind. Er spannt damit insgesamt einen weiten thematischen Bogen; angesichts dieser Fülle an Themen und Beiträgen muss diese Besprechung sich mit exemplarischen Hinweisen begnügen.

Der Grundlagenteil³ ist insbesondere für diejenigen sehr hilfreich, die sich bislang nicht vertieft mit dem Themenfeld auseinandergesetzt haben.

³ Darin Beiträge zu Ideengeschichte (*Dann*), Entwicklungsbegriff (*Kadelbach*), Recht auf Entwicklung (*von Bernstorff*), Forschungsagenda (*Bryde*), Entwicklungsmessung (*Riegner*).

Der Beitrag von *Philipp Dann* bietet eine Tour-de-Force durch die Theoriekonjunkturen in der Entwicklungszusammenarbeit. Er beschreibt die modernisierungstheoretische Aufbruchsstimmung der 1960er bis in die frühen 1970er Jahre, die mit einer spektakulären Selbstkritik seiner Protagonisten endete, die dependenztheoretische, marxistisch inspirierte Gegenbewegung der 1970er und das Aufkommen des Entwicklungsvölkerrechts, die Hegemonie des "Washington Consensus" der 1980er Jahre, die auf Privatinitiative setzte und dem Staat misstraute (und ihn schwächte), hin zu den 1990er Jahren, in denen verschiedene Schlagworte ("Good Governance", "Rule of Law", "Menschenrechte" etc.) die Politik der Geberländer und -agenturen theoretisch unterfüttern sollten. Diese historische Perspektive vertiefend könnte auch die Kolonialzeit in den Blick genommen werden. Dies würde verdeutlichen, welche Rolle dem Recht als Herrschaftsinstrument zukam und -kommt. Außerdem wurde der Begriff der Entwicklung bereits in der Zeit des Spätkolonialismus zum Paradigma des Verhältnisses zwischen Globalem Norden und Süden. Viele Themen des Bandes (wie etwa im Bereich der Rechtsstaatsförderung die Hinwendung zu normativen Ordnungen jenseits des Staates) wurden ebenfalls bereits zu dieser Zeit diskutiert. Diese (Ideen-)Geschichte wird im Sammelband durchaus auch kritisch durchleuchtet. Dies gilt insbesondere für *Brydes* Beitrag, der nicht nur wissenschaftliche Gründe für die Auseinandersetzung mit Recht und Entwicklung nennt, sondern auch deren kritisches Potenzial betont. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Kritik an bestehenden Verhältnissen, sondern schließt gerade auch die selbstkritische Reflektion eigener Vorverständnisse und Vorurteile (Stichwort Ethnozentrismus der Rechtswissenschaft) ein (S. 111 ff.). *Michael Riegner* informiert über die Bedeutung von Indikatoren und die Notwendigkeit sowie Möglichkeit ihrer Verrechtlichung. Er konzentriert sich in seinem Beitrag auf die einflussreichen Länderratings durch internationale Akteure wie die Weltbank. Auch die Millennium Development Goals werden erwähnt, deren Nachfolger – die Sustainable Development Goals – nach Erscheinen des Sammelbands im Jahr 2015 verabschiedet wurden und die globale Entwicklungsdebatte seitdem prägen. Welchen Einfluss Indikatoren haben, wird an der dabei geführten Debatte sehr anschaulich.

Der zweite Teil behandelt den Zusammenhang zwischen Recht und wirtschaftlichen Faktoren,⁴ sowie Fragen der Rechtsstaatsreform bzw. des

⁴ Soziale Rechte (*Kaltenborn*), Immaterialgüter (*Peukert*), Migration (*Bast*), Handel (*Krajewski*), Rohstoffe (*Feichtner*), Investitionen (*Schill*), Staatsverschuldung (*Goldmann*), Umwelt (*Marauhn*).

Rechtsstaatsaufbaus und des Rechtstransfers.⁵ Als rechtlicher Rahmen werden in diesem Hauptkapitel des Bandes in erster Linie die Normen und Rechtsregime des internationalen Rechts behandelt. Wie auch im internationalen Diskurs liegt der Schwerpunkt hier auf fragilen Kontexten bzw. Staaten, die hinsichtlich der Ausübung von Gewalt und der Versorgung mit Grundleistungen kein Monopol besitzen. Besondere Betonung findet hier das Verfassungsrecht. Für Praktiker wären darüber hinaus Aspekte und Rechtsgebiete interessant, die in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit regelmäßig im Vordergrund stehen, wie etwa Organisation und Management von Gerichten, Strafverfolgung und -prävention durch staatliche Akteure, "Transitional Justice", Familienrecht und Geschlechterverhältnisse, Rechtsmobilisierung oder der Zugang zu Recht – Fragen, mit denen sich die Rechtssoziologie seit langem beschäftigt. Eine aktuelle rechtspolitische Frage diskutiert *Alexander Peukert*. Konträr zur naheliegenden These, dass mehr Recht zu mehr Entwicklung führt, zeigt er auf, wie das globale Regime des Immaterialgüterrechtsschutzes die Entwicklung armer Länder letztlich behindert. Hochaktuell ist auch nach wie vor *Jürgen Bast*s Beitrag zu Migration und Entwicklung, auch wenn es in seiner differenzierten Analyse des deutschen und europäischen Rechts nicht um Fluchtbewegungen geht. Dass sich etwas an der von ihm konstatierten Trennung von Migrations- und Entwicklungspolitik ändern wird, ist angesichts der aktuellen Debatten eher unwahrscheinlich. Aufschlussreich ist auch die Analyse der politischen Hintergründe der Verfassungsgebung im Irak von *Tilman Röder*. Diesem misslungenen Verfassungsgebungsprozess stellt er die erfolgreiche Reform der kenianischen Verfassung von 2010 gegenüber. Die Lehren, die er aus den beiden verschiedenen Prozessen zieht, sind plausibel. Allerdings waren die jeweiligen Ausgangsbedingungen auch sehr verschieden. Ebenso würde es sich lohnen, weiter darüber nachzudenken, wie weit die Annahme einer "Übertragbarkeit" deutschen Verfassungsrechts und deutscher Verfassungsrechtsexpertise mit den vorherigen Lehren aus dem kenianischen Beispiel im Einklang stehen. In einem weiteren Beitrag beschreibt *Matthias Kötter* zunächst die Verbreitung des Good Governance Paradigmas, dem er einen analytischen Governance-Begriff der Forschung gegenüberstellt. Dabei wirft er auch die Frage auf, inwieweit westliche Modelle der Staatlichkeit überhaupt als Referenzrahmen für andere Kontexte dienen können. Auf der Ebene des internationalen Rechts konstruiert *Kötter* dann "Good-Governance-Recht" als eigenständiges funktionales Regime, in dem wiederum sehr unterschiedliche Thematiken bzw. Handlungsformen verhandelt

⁵ Staatlichkeit (*Oeter*), Rechtsstaatsaufbau (*Röder*), Demokratie (*Steinorth*), Good Governance (*Kötter*), Verfassungstransfer (*Frankenberg*), Korruption (*van Aaaken*).

werden. Die auch in den anderen Beiträgen immer wieder mitschwingende Frage des Transfers normativer Modelle greift *Günter Frankenberg* mit Blick auf das Verfassungsrecht auf. Er zeichnet hier die bekannte Diskussion in der Rechtsvergleichung nach und illustriert die von ihm zuvor in Anlehnung an *Saïds* "Traveling Theory" entwickelte "IKEA-Theorie". Er betont hierbei nicht nur die Entwicklung globaler Modelle und "Produktstandards", sondern hebt auch Transferresistenzen – die "odd details" spezifischer Verfassungen – hervor.

Während die zwei ersten Teile an zumindest international gut erforschte Themen anschließen, widmet sich der abschließende Teil⁶ einem relativ neuen rechtswissenschaftlichen Forschungsfeld. Zum Entwicklungsverwaltungsrecht, d. h. der rechtlichen Ausgestaltung und Regulierung der Organisation und Durchführung von Entwicklungszusammenarbeit hat insbesondere *Philipp Dann* in letzter Zeit wichtige Beiträge geliefert. Das Kapitel von *Thomas Groß* beleuchtet die Situation in Deutschland. Er macht darauf aufmerksam, dass über 50 Jahre nach Gründung eines für die Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ministeriums immer noch keine gesetzliche Regelung dieser Materie existiert. Der Grund: Es existiert kein politisches Interesse daran, sich in der Entwicklungszusammenarbeit rechtlich festlegen zu lassen. Er nennt eine wichtige Herausforderung für einen rein rechtsdogmatischen Zugriff auf Entwicklungspolitik und -praxis: der Mangel an Quellen und Gegenständen hergebrachter rechtswissenschaftlicher Forschung. Eine weitere Herausforderung, die sämtliche wissenschaftlichen Disziplinen betrifft, ist die nach wie vor begrenzte Transparenz der Akteure der Entwicklungszusammenarbeit. Interessant wären noch Informationen dazu gewesen, welche Bedeutung der rechtlichen Rahmen der "Empfängerländer" in den deutschen Strukturen spielt. *Kirsten Schmalenbach* schließlich macht darauf aufmerksam, dass das Feld der Entwicklungszusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf globaler Ebene nicht allein (oder vielleicht nicht einmal überwiegend) der Logik der Sache, d. h. der Verbesserung der Lebensumstände der Menschen in "unterentwickelten" Regionen dient. Stattdessen werde bei der Beobachtung der Akteurebene schnell klar, dass Entwicklungszusammenarbeit nach den "üblichen Marktgesetzen" funktioniere (S. 793). Dies führe nicht nur dazu, dass ein großes "Bedürfnis nach der Sichtbarkeit des eigenen Entwicklungsbeitrages" bestehe. Das Mismatch von Geber- und Empfängerinteressen, die Konkurrenz zwischen Gebern sowie der Zwang zur Darstellung von Projekterfolgen bei

⁶ Hier finden sich Beiträge zum Entwicklungsverwaltungsrecht in Deutschland (*Groß*), Europa (*Müller*), auf globaler Ebene (*Dann/Riegner*), sowie zur Koordination in diesem Rechtsgebiet (*Schmalenbach*).

immer kürzeren Laufzeiten haben darüber hinaus eine mangelnde Abstimmung zwischen verschiedenen internationalen Akteuren sowie die Verschwendung von Ressourcen zur Folge. Zu ergänzen wäre, dass sich diese Markt- und Erfolgslogik auch negativ auf die wissenschaftliche Erforschung des Feldes auswirkt. So ist eine transparente Begleitforschung zu Projekten, die auch gründlich schiefgehen können, nicht unbedingt im Interesse von Organisationen, die ihre Dienstleistungen auf einem globalen Markt "verkaufen" müssen, ganz abgesehen davon, dass für solche Zwecke in den wenigsten Fällen zusätzliche Mittel bereitstehen.

2. Recht und Entwicklung als interdisziplinäres Forschungsfeld

Der aktuelle Diskurs zu Recht und Entwicklung ist, wie bereits erwähnt, in erster Linie ein angelsächsischer und angesichts der Vielzahl der Veröffentlichungen in verschiedenen thematischen Untergebieten (von "Legal Empowerment" bis "Security Sector Reform") kaum noch übersichtlich. Es ist ein großes Verdienst des Sammelbands und seiner Herausgeber, ein bisheriges Nischenthema in der deutschen Rechtswissenschaft zu profilieren und rechtswissenschaftlich anschlussfähig zu machen. Ein darüber hinausgehendes Forschungsfeld sollte noch weitere Aspekte in den Blick nehmen, die explizit nicht Gegenstand des Sammelbandes sind. Um beispielsweise besser einschätzen zu können, welche rechtlichen Interventionen überhaupt sinnvoll sind, muss Sensibilität für die soziologischen Grundlagen von rechtlicher und wirtschaftlicher Entwicklung vorhanden sein. Hierzu gehört insbesondere auch die Analyse der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit. Dies schließt etwa auch die berufssoziologische Frage ein, um was für Personen es sich überhaupt handelt, die zur Verbesserung von Rechtsstaatlichkeit in fremden Ländern beitragen sollen, und welche Kompetenzen hierfür erforderlich sind.⁷ Aus wissenschaftlicher und projektpraktischer Sicht ist es außerdem unerlässlich, über empirisches Wissen über das Rechtssystem, die juristischen Berufe und Ausbildung und die Rechtswissenschaft in den Ländern zu verfügen, in denen Recht zu Entwicklung beitragen soll. Schwierigkeiten ergeben sich für den externen (sei es wissenschaftlichen oder praktischen) Blick nicht nur dadurch, dass die fremdsprachlichen Rechtsnormen einer Auslegung durch die lokale juristische epistemic community bedürfen.⁸ Es ist auch nicht leicht einzuschätzen, ob

⁷ Siehe etwa *D. Desai*, In Search of "Hire" Knowledge: Hiring Practices and the Organization of Knowledge in a Rule of Law Field, in: D. Marshall (Hrsg.), *The International Rule of Law Movement – A Crisis of Legitimacy and the Way Forward*, 2014.

⁸ *S. Dezalay*, Building a Political Sociology of Legal Professions in Africa: Stakes for an Open Research Agenda, SSRN Scholarly Paper. 2.8.2017, <<https://papers.ssrn.com>>.

und in welcher Weise staatliche Rechtsnormen in der sozialen Realität überhaupt Effekte erzielen – ein klassisches Thema der rechtssoziologischen Rechtswirkungsforschung.⁹ Das Verständnis für die Wirkungsweise von Recht wird dadurch erschwert, dass staatliches Recht in vielen Ländern des Globalen Südens nur eines von vielen Normensystemen ist. Unter dem Begriff “Rechtspluralismus” hat sich vor allem die Rechtsethnologie seit langem mit diesem Thema beschäftigt. Für die Rechtswissenschaft sind Fragen der Kollision von Normensystemen zugänglich, z. B. die von staatlichem und traditionellem Recht. Ohne interdisziplinäre Einbettung kann allerdings wenig dazu gesagt werden, unter welchen sozialen Voraussetzungen und mit welchen konkreten Lösungen solche Kollisionen in stabile institutionelle Arrangements gelenkt werden können.

Reiches Forschungsmaterial ergibt sich schließlich, wenn noch weiter zwischen den verschiedenen Akteuren der Zusammenarbeit differenziert wird. Es macht beispielweise einen großen Unterschied, ob über Rechtsstaatlichkeit im Rahmen einer Friedensmission der Vereinten Nationen, einer Weltbank-Finanzierung, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) oder etwa der deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit gesprochen wird (um nur einige Beispiele zu nennen). Eine solche institutionelle Perspektive wird im vorliegenden Band insbesondere im dritten Kapitel eröffnet. Auch das Auftreten globaler privater Geber (im Bereich des Rechts insbesondere etwa die Open Society Foundation), die Rolle politischer Stiftungen sowie die Bedeutung transnationaler Akteure würden so in den Blickpunkt treten.

3. Ausblick

Das hier grob umschriebene Forschungsfeld geht weit über das hinaus, was einzelne Tagungen oder Sammelbände zu leisten vermögen. Die Ausgangsbedingungen für die Herausbildung eines solchen interdisziplinären Forschungsfeldes scheinen in Deutschland eigentlich gut zu sein. Es gibt mehr als genug Forschungslücken. Außerdem existieren eine Reihe von institutionellen Inseln, die sich dem Themenfeld widmen, etwa das an der Berliner Humboldt Universität angesiedelte Law & Society Institute, das Exzellenzcluster Normative Orders an der Frankfurter Goethe-Universität, das Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle sowie das Duisburger Käte Hamburger Kolleg. Im Juni 2017 wurde

⁹ Hierzu zuletzt *M. Wrase*, Rechtswirkungsforschung revisited. Stand und Perspektiven der rechtssoziologischen Wirkungsforschung, WZB Discussion Papers 2018-005, <<https://www.wzb.eu>>.

an der Freien Universität Berlin und im Auswärtigen Amt ein Rechtsstaatsförderungs-Hub eingerichtet mit dem ausdrücklichen Ziel, den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu verbessern. Denn auch in der Anwendung ist der Bedarf an aufgearbeitetem Wissen groß. So hat beispielsweise das Auswärtige Amt mehrfach betont, dass es die Verbesserung von Rechtsstaatlichkeit als einen Bestandteil seiner Auswärtigen Politik versteht. Die Leitlinien der Bundesregierung zum Umgang mit Krisen ("Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern") heben die Bedeutung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit ebenfalls hervor. Auch in der alle Politikfelder prägenden Diskussion über Migration und Flucht wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Menschenrechtsverstöße und Defizite in der Rechtsstaatlichkeit nicht nur Folge, sondern auch Grund für Fragilität und Flucht sind. Ein breiterer und systematischer Zugriff auf das Forschungsfeld "Recht und Entwicklung" kann nur gelingen, wenn ein Dialog mit anderen Disziplinen und mit Forschenden aus anderen Ländern sowie ein stärkerer Austausch zwischen Forschung und Praxis aufgenommen wird. Dies erkennen die Herausgeber ausdrücklich an und verstehen den Sammelband denn auch als Anfang für weitere Forschung und Gespräche. Das besprochene Werk bietet hierfür eine sehr gute Grundlage und umfangreiche Anregungen.

Christian Boulanger/Tillmann Schneider, Berlin

Merry, Sally Engle/Davis, Kevin E./Kingsbury, Benedict (eds.): The Quiet Power of Indicators. Measuring Governance, Corruption, and Rule of Law. Cambridge: Cambridge University Press, 2015. ISBN 978-1-107-07520-7. XIV, 353 S. £ 64,99 (hardback)

Indikatoren erleichtern die Verfolgung von Abläufen und Lagen, indem sie das Erreichen oder Verlassen bestimmter Zustände anzeigen. Will man beispielsweise wissen, in welchem Ausmaß das Menschenrecht auf Bildung in einem bestimmten Staat verwirklicht ist, so können hierzu die Alphabetisierungsrate oder die Universitätsabsolventenquote herangezogen werden. Indikatoren geben somit wichtige Hinweise über die Performativität von Akteuren und Institutionen. In der modernen Informationsgesellschaft wird gerne und häufig auf sie zurückgegriffen. Dabei wird jedoch zuweilen übersehen, dass ein kritischer Umgang mit ihnen geboten ist. Suggestieren die zur Verfügung gestellten Daten Objektivität, ist oftmals nur wenig über den Vorgang ihrer Erzeugung und Auswertung bekannt. Weniger noch offenbaren sie die Interessen der Auftraggeber, denen es nicht selten um stillschweigende Einflussnahme geht.

Will man diese komplexe Problematik wissenschaftlich angemessen durchdringen, kommt man kaum um die Erkenntnisse und Diskussionen der Wissenssoziologie umhin. Sie stellt daher den theoretischen Hintergrund des von *Sally Engle Merry*, *Kevin E. Davis* und *Benedict Kingsbury* herausgegebenen Sammelbandes dar, der sich der Machtausübung durch Indikatoren widmet. Im Fokus steht dabei ihr Einsatz zur Bemessung von *Governance*, Korruption und der Herrschaft des Rechts (*“rule of law”*). Aus der Verwobenheit mit den *regulation and governance*-Studien ergibt sich die Interdisziplinarität des vom Herausgebertrio verfolgten Analyseansatzes, dem mit *Merry* eine Anthropologieprofessorin, mit *Davis* ein Professor für Wirtschaftsrecht, und *Kingsbury* ein Professor für Völkerrecht angehört. Die drei lehren und forschen an der New York University und sind bereits einschlägig bekannt für die Pionierarbeit, die sie auf diesem Gebiet geleistet haben. Zu nennen ist insbesondere ihr 2012 bei der Konkurrenz aus Oxford erschienener Sammelband über *“Governance by Indicators: Global Power through Classification and Rankings”*, an dem seinerzeit auch *Angelina Fisher* als Herausgeberin mitwirkte und der auch namhafte deutsche Autoren in seinen Reihen wusste (u. a. *Armin v. Bogdandy* und *Matthias Goldmann*). An letzteren Repräsentanten fehlt es im aktuellen Werk, das wohl ohne weiteres als Fortsetzung dieses Projektes aufgefasst werden darf. Mit zehn statt 18 Kapiteln ist es indes weniger umfangreich ausgefallen.

Sein Hauptinhalt besteht aus neun Fallstudien, die zwei Teilen zugeordnet sind. Im ersten Teil (Kapitel 1-5) wird sich der Analyse von Indikatoren globaler Natur gewidmet, wie sie von einflussreichen internationalen Organisationen – staatlichen wie nichtstaatlichen – verwendet werden. Namentlich sind dies Freedom House, das World Justice Project, die Global Reporting Initiative, die Weltbank und die Europäische Union. Im zweiten Teil (Kapitel 6-10) wird sich sodann der lokalen Wirkung ausgewählter Indikatoren in vier verschiedenen Ländern zugewandt. Davon sind zwei europäisch (Albanien und Rumänien) und zwei afrikanisch (Kenia und Südafrika). *David Nelken* ist schließlich das abschließende Kapitel vorbehalten. Es lässt sich als eine zusammenfassende Auswertung der einzelnen Analysen hin zu generalisierbaren Schlussfolgerungen über die Wirkmacht von Indikatoren und die Notwendigkeit und Reichweite ihrer Kritik und Regulierung beschreiben.

Den zehn Kapiteln ist eine Einführung der Herausgeber über *“The Global-Local Life of Indicators: Law, Power, and Resistance”* vorangestellt. Darin stellen sie zunächst klar, dass ihr Anliegen weniger eine ausgiebige Theoretisierung des Zusammenhangs zwischen Wissen und Macht, als vielmehr

ZaöRV 79 (2019)

die Untersuchung der Praxiswirkung einzelner Indikatoren im Bereich von Recht und Politik ist. Diese Selbstbeschränkung ist von anderen Rezensenten bedauert worden, wenngleich in Anerkennung der Tatsache, dass die durch den Sammelband zur Verfügung gestellten Erkenntnisse auch für die (rechts)soziologische Theoriebildung wertvoll sein mögen (vgl. *S. Richards*, *Australian Journal of Human Rights* 22 [2016], S. 203). Merkbar geht es den Herausgebern aber schwerpunktmäßig darum, ein relativ kompaktes Werk zu präsentieren, welches auch ohne allzu spezifische Vorkenntnisse genossen werden kann.

Dass ihnen dieses Unterfangen vorzüglich gelungen ist, ist gerade auch der instruktiven Einführung geschuldet. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Ausführungen über die Entwicklung von Indikatoren, welche das Bewusstsein des Lesers dafür schärfen, dass sie stets aus bestimmten Motiven und zu bestimmten Zwecken konzipiert werden. Sie sind folglich politisch und mitunter auch ideologisch aufgeladen – ein Umstand, der freilich auch für ihren Gebrauch gilt, da auch die Darstellung und Verbreitung der (z. T. prekären) Daten ebenfalls kein wertneutrales Unternehmen darstellt, im Gegenteil: “Data collection itself can become politicized, of course, as can the project of developing indicators and categories.” (S. 17) Durch diese und andere Erläuterungen legen die Verfasser den Grundstein für die andernorts zutreffend gelobte Konsistenz des Werkes (*S. Kalantry*, *Nordic Journal of Human Rights* 34 [2016], S. 226). Seine Zweiteilung rechtfertigen sie überzeugend damit, dass die Bedeutung der Indikatoren lokal zumeist ganz unterschiedlich interpretiert wird und somit einer spezifischen Analyseperspektive bedarf.

Zu den Autoren des ersten Teils gehören *René Urueña* (“Indicators and the Law: A Case Study of the Rule of Law Index”), *Galit S. Sarfaty* (“Measuring Corporate Accountability through Global Indicators”), *María Angélica Prada Uribe* (“The Quest for Measuring Development: The Role of the Indicator Bank”) und *Nikhil K. Dutta* (“Tradeoffs in Accountability: Conditionality Processes in the European Union and Millennium Challenge Corporation”). Den Auftakt macht *Christopher G. Bradley*, dessen Kapitel über “International Organizations and the Production of Indicators: The Case of Freedom House” hier beispielhaft vorgestellt sei. Darin gelingt es dem Verfasser offenzulegen, dass der heute weltbekannte “Freedom in the World Index” einer US-amerikanischen Privatinitiative entstammt, die in den 1930er Jahren ihren Ursprung nahm: als politisches Gegenprojekt zum Münchner “Braunen Haus”, der damaligen Zentrale der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP). “The organization coalesced out of a welter of other pro-intervention groups with names such as Warhawks,

Committee to Defend America, and Fight for Freedom, and actually came into formal existence in late October 1941.” (S. 32) Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde sich dann im Kampf gegen den Kommunismus und für die Militärinterventionen in Korea und Vietnam engagiert. Um letztere als Befreiungs- bzw. Freiheitsbewahrungskriege darstellen zu können, wurden Staaten in “(mehr oder weniger) freie” und “(mehr oder weniger) unfree” aufgeteilt. Dabei wurde von Anfang an der Versuch unternommen, diese Klassifizierung auch wissenschaftlich zu legitimieren, was freilich nicht nur methodologisch eine große Herausforderung darstellt: Es bedarf hierzu auch des Einsatzes beträchtlicher Ressourcen, insbesondere finanzieller. Vor diesem Hintergrund wurde sich damit begnügt, die subjektiv wahrgenommene negative Freiheit nach liberaldemokratischem Verständnis zu ermitteln. Die Gewährleistung von Erziehung, Gesundheitsfürsorge, etc. spielten folglich von vornherein keine wesentliche Rolle. Der mediale Vermarktungserfolg des Index war indes so groß, dass alsbald die US-Regierung zum größten Geldgeber der Organisation aufstieg und höchst einflussreiche Politiker wie *Donald Rumsfeld* oder *Paul Wolfowitz* Vorstandsmitglieder wurden. Die Macht, die heute vom “Freedom in the World Index” ausgeht, ist erheblich: Die Einstufung bestimmter Länder als “unfrei” oder nur “teilweise frei” entscheidet zuweilen über die Tätigkeit von Investitionen und die Vergabe von Entwicklungshilfe. Zu Recht fragt *Bradley* daher in seiner überaus lesenswerten Analyse: “What of companies providing the sort of jobs that can build a society and, perhaps, empower a challenge to the government elite?” (S. 54).

Stellvertretend für den zweiten Teil des Sammelbands sei vorliegend noch kurz auf *Migai Akechs* Kapitel über “Evaluating the Impact of Corruption Indicators on Governance Discourses in Kenya” eingegangen. Darin widmet er sich zunächst dem sog. Bribery Index, der seit 2002 jährlich von der kenianischen Transparency International-Untergliederung publiziert wird. Es handelt sich dabei um einen Korruptionswahrnehmungsindex, dem sechs verschiedene Indikatoren (Inzidenz, Prävalenz, Schwere, etc.) zugrundeliegen. *Akechs* kritische Analyse bezieht sich nicht allein auf die anerkannt fragwürdige Methode der Datenerhebung und die ihr zugrundegelegte – nach diskutabler Auffassung des Autors – zu enge Korruptionsdefinition. Vor allem beanstandet er, dass sich aus den Indikatoren keine konkreten Hinweise auf erfolgversprechende Eindämmungsmaßnahmen ergäben. So verwundere es nicht, dass “[d]espite the annual production and dissemination of corruption indices, however, public sector corruption (both grand and petty) seems to be on the rise” (S. 268). Vor diesem Hintergrund plädiert der Verfasser für den Einsatz qualitativer Indikatoren, welche jene

ZaöRV 79 (2019)

kontextuellen und institutionellen Faktoren abbilden, die Korruption zu erklären vermögen. Als positives Beispiel betrachtet er den von der kenianischen Anti-Korruptionskommission verwendeten "Corruption Eradication-Indikator", welcher u. a. über die vermeintlichen Motive für die Annahme von Schmiergeldern und anderen Vergünstigungen als auch über die Formen informiert, in denen sich diese heimliche Praxis in einzelnen Institutionen (Justiz, Polizei, Verwaltung, etc.) vollzieht. Gleichzeitig erkennt *Akech* aber an, dass es Transparency International bei der Verwendung des Index im Wesentlichen darum geht, den Handlungsdruck auf die Regierung zu erhöhen, mit ihr ins Gespräch zu kommen und das öffentliche Bewusstsein für die Korruptionsproblematik zu schärfen. Seine Kritik ist daher konstruktiv und zugleich repräsentativ für das gesamte Autorenteam, dem es keineswegs um die Dämonisierung von Indikatoren geht, sondern um eine realistische Beurteilung ihrer Wirkmacht und der hinter ihnen stehenden Interessen.

Wie *Nelken* im Schlusskapitel noch zu Recht hervorhebt, ist sich in vielen Fällen kaum des Eindrucks zu erwehren, dass mit den oberflächlich unpolitisch daherkommenden Indikatoren oftmals handfeste Interessen verfolgt werden, welche insoweit als neoliberal angeprangert werden können, als sie die Verantwortung für die jeweiligen Missstände im Bereich von *Governance*, Korruption und Rechtsstaatlichkeit auf die einzelnen Staaten schieben – anscheinend, um sie zu bestimmten Anpassungsmaßnahmen nach westlichem "Erfolgsmodell" zu veranlassen. "This means that indicators rarely acknowledge how the donor community is to blame for poverty and underdevelopment, because it has continuously imposed structural adjustments with an imperfect knowledge of the local environment." (S. 326).

Bleiben noch zwei Dinge zu erwähnen: erstens, die weiteren Autoren des Teils über "Indikatoren in Local Contexts", nämlich: *Mihaela Serban* ("Rule of Law Indicators as a Technology of Power in Romania"), *Smoki Musaraj* ("Indicators, Global Expertise, and a Local Drama: Producing and Deploying Corruption Perception Data in Post-Socialist Albania") sowie *Debbie Collier* und *Paul Benjamin* ("Measuring Labour Market Efficiency: Indicators that Fuel an Ideological War and Undermine Social Concern and Trust in the South African Regulatory Process"); zweitens, der Gesamteindruck, dass das Werk die untersuchte Problematik insoweit umfassend behandelt, als es auf relativ begrenztem Raum ein kritisches Licht auf bedeutende Indikatoren wirft und ein ausgewogenes Bild ihrer konkreten Wirkung und ihres spezifischen Nutzens zeichnet. Insoweit verdient es die Prädikate "wertvoll" und "empfehlenswert".

Sven Peterke, João Pessoa (Brasilien)

Utrilla Fernández-Bermejo, Dolores: Enteignung zugunsten Privater – Eine systematische Aufarbeitung (original in Spanisch: Expropiación forzosa y beneficiario privado – Una reconstrucción sistemática). Madrid: Marcial Pons. 2015. ISBN 978-8-4164-0222-9. 356 S. € 36,-

In ihrer Dissertation begibt sich die Verfasserin auf schwieriges Terrain, indem sie versucht, die spanische Lehre hinsichtlich der Enteignung zugunsten Privater im spanischen Recht systematisch aufzuarbeiten und sich zugleich mit möglichen Gesetzesänderungen auf diesem Gebiet auseinanderzusetzen. Bekanntlich stellt die Enteignung ein zentrales Instrumentarium des modernen Verwaltungsrechts dar. Dabei erlaubt der Gesetzgeber dem Staat, ins Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person einzugreifen und zwar mit dem Ziel, eine Art Umverteilung herbeizuführen. Zwei Voraussetzungen müssen dabei stets erfüllt sein: Die Enteignung muss dem Wohle der Allgemeinheit dienen und sie darf nur gegen eine nach gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und derjenigen der von der Enteignung Betroffenen zu bestimmende Entschädigung erfolgen (Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz [GG]). Umstritten ist indes die Frage, in wie weit eine Privatperson überhaupt Begünstigte einer Enteignung sein kann. Denn in diesem Falle kann das Tatbestandsmerkmal des „Wohles der Allgemeinheit“ nicht ohne Weiteres bejaht werden. (Siehe Sondervotum *Böhmer*, BVerfGE 56, 266 sowie BVerfGE 66, 248; BVerfGE 74, 264; BVerwGE 71, 108.) An Aktualität gewonnen hat das Thema insbesondere aufgrund der zunehmenden Privatisierung der Infrastruktur durch den spanischen Staat und den Bau neuer Verkehrs- und Telekommunikationsprojekte in dem Land.

Dabei war der Ausgangspunkt für die in der Arbeit zu erörternde Fragestellung alles andere als einfach: Das noch geltende spanische Enteignungsgesetz (*Ley de expropiación forzosa*; „LEF“) wurde 1954 verabschiedet, also noch unter der Herrschaft des Diktators *Generalísimo Franco* (verstorben 1975). In der damaligen spanischen Rechtsordnung fehlten, unter anderem, ein Grundrechtskatalog demokratischer Prägung, eine den Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit entsprechende Verfassung sowie oft auch ein beschreitbarer Rechtsweg zur effektiven Durchsetzung des geltenden Rechts. Zwar wurden die hierdurch verursachten Missstände nach Inkrafttreten der Verfassung (1978) seitens des auf deren Grundlage im Jahre 1980 berufenen spanischen Verfassungsgerichts insbesondere im Hinblick auf bestimmte Fehler auf dem Gebiet der Enteignung, zum Beispiel die Unanfechtbarkeit von Verwaltungsentscheidungen bezüglich Teilenteignungen oder die Entschädigung bei Enteignungen in dringenden Fällen, korrigiert. Gleichwohl erfuhr die Gesetzeslage keine hinreichende Anpassung an die

ZaöRV 79 (2019)

veränderten gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten; vielmehr wurde sie mit dem Prozess der Dezentralisierung zugunsten der spanischen Länder (*Comunidades autónomas*) – trotz des relativ eindeutigen Wortlauts von Art. 149 Abs. 1 Nr. 18 der Spanischen Verfassung, welcher die Regelungsmaterie des Enteignungsrechts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Zentralstaates unterstellt – zunehmend unübersichtlich. Dazu kamen eine große Anzahl an Sonderregelungen in bestimmten Sektoren sowie die unzureichende Auseinandersetzung mit diesem Thema in der spanischen Rechtslehre. So war es jedoch gerade die Komplexität und Vielschichtigkeit jener nicht zufriedenstellenden Rechtslage, welche für die Verfasserin den besonderen Reiz des Themas ausmachte, wobei ihr die Bewältigung desselben in hervorragender Weise gelungen ist.

Im ersten Teil des Buches (“Grundlagen”) stößt der Leser auf zwei originelle Besonderheiten. Erstens: Die Doktorarbeit beschränkt sich keineswegs auf die Analyse der verfassungsrechtlichen Grundlagen und die einfachgesetzlichen Regelungen zur Enteignung (LEF) beziehungsweise die einschlägige Rechtsprechung; vielmehr gelingt es ihr in bemerkenswerter Weise, die rein nationale Rechtslage in einen europarechtlichen und methodischen Kontext einzuordnen. Die Autorin wurde offensichtlich während ihres zweijährigen Aufenthalts in Deutschland von der deutschen Methodenlehre (positiv) beeinflusst. Zweitens: Frappierend ist schon am Anfang des Buches, wie leicht es der Verfasserin fällt, die Enteignung mit der Lehre der ökonomischen Analyse des Rechts und insbesondere – was nicht selbstverständlich ist – mit dem Schadensrecht zu verknüpfen (siehe erstes Kapitel “Konzeptuelle Grundlagen”).

Diese Herangehensweise erfolgt zwar nicht im Einklang mit der herrschenden spanischen Lehrmeinung, durchaus aber mit derjenigen anderer Länder. Kraft dieser beiden Ansätze gelingt es der Verfasserin auf überzeugende Weise einen kühnen, nicht aber weniger dogmatisch soliden, Vorschlag betreffend einer Neuregelung der Enteignung zugunsten Privater im Spanischen Verwaltungsrecht anzubieten und gleichzeitig die Untersuchung in angenehm lesbarer Form zu präsentieren. Die dogmatisch stringente Verwendung der maßgeblichen Rechtsbegriffe erschwert auf keinen Fall die Lektüre sondern dient der Verständlichkeit des Textes. Klarheit wird in dem Buch durch terminologische Genauigkeit geschaffen, ohne dass dies jedoch pedantisch wirken würde. Allein dies dürfte bereits der Beleg für die hohe Qualität der Dissertation sein.

Noch im ersten Teil des Buches geht die Autorin auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen ein. Darunter versteht sie nicht nur die nationalen Verfassungsvorschriften, sondern auch – völlig zu Recht – die europarecht-

lichen (aus Sicht der Europäischen Union [EU] sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]), denn laut Art. 96 Abs. 1 der spanischen Verfassung beanspruchen von Spanien ratifizierte völkerrechtliche Verträge unmittelbare Wirkung in der nationalen Rechtsordnung. Was Art. 17 Abs. 1 der EU Grundrechtecharta (Schutz des Eigentums) angeht, zeigt Frau *Utrilla* verschiedene Möglichkeiten der Auslegung betreffend den Fall der Enteignung zugunsten Privater auf, wobei ihr ein Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Ermangelung einer solchen verwehrt ist. Zwar wäre es möglicherweise anschaulicher gewesen, die Darstellung in nationale Maßnahmen und Akte der EU-Institutionen zu untergliedern, doch hätte ein solcher Versuch wahrscheinlich den Rahmen der Untersuchung gesprengt. Diese Kritik ist allerdings nicht als solche zu verstehen, sondern als eine Anregung an die Autorin, diesen Bereich nochmals vertieft zu beleuchten. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang hingegen die Prüfung der Enteignung zugunsten Privater auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]. Zwar erscheint es unwahrscheinlich, dass die Mittel für die Entschädigung aus den öffentlichen Kassen kommen (eine der Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 107 AEUV), da es Sache des Begünstigten ist, die Entschädigungssumme in vollem Umfang zu tragen. Nichtsdestotrotz weist die Verfasserin zu Recht auf einige Sonderfälle hin, in denen die Abwälzung der Zahlungsverpflichtung auf den Staat oder dessen Einstandspflicht als Garant für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Begünstigten gesetzlich vorgesehen ist. Je nach Sachlage könnte in der Tat in diesen Fällen eine EU-widrige Beihilfe vorliegen.

Von erheblicher Bedeutung ist überdies auch der Abschnitt betreffend die verfassungsrechtlichen Grundlagen aus dem ersten Teil des Buches. Zum einen fehlt es in Art. 33 Abs. 1 an einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Durchführung einer Enteignung zu den (ausschließlichen) Gunsten einer Privatperson. Zum anderen zwingen gerade die schon beschriebenen historischen Gegebenheiten die Verfasserin dazu, sich mit wesentlichen Merkmalen bzw. Grundprinzipien eines demokratischen Staates auseinanderzusetzen. Dies tut sie auch akribisch in den jeweiligen Abschnitten in Bezug auf die in der spanischen Verfassung enthaltenen Klauseln von Art. 1 und 2 zum Sozialstaat, zum demokratischen Staat und zum Rechtsstaat. Aus dem verfassungsrechtlichen Rahmen leitet sie dann weitreichende Schlussfolgerungen ab: Zunächst verteidigt sie unter Rückgriff auf eine überwiegend auf die historische Auslegung basierte Untersuchung die Verfassungskonformität und mithin die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten Privater; zweitens postuliert die Verfasserin eine Beschränkung des Zuspruchs eines enteigne-

ZaöRV 79 (2019)

ten Gutes an solche Rechtssubjekte, deren Tätigkeit in Ausübung allgemeiner Interessen erfolgt (*causa expropriandi*), wobei es stets der Beobachtung wichtiger Prinzipien, wie der Effizienz und des Gebots der Gleichheit, bedürfe; drittens müsse die gesetzliche Regulierung der Enteignung die Verpflichtung des Begünstigten vorsehen, das enteignete Gut entsprechend des zugrundeliegenden Allgemeininteresses – also zweckgebunden – zu benutzen, wobei der jeweils enteignende Verwaltungsträger zugleich mit Befugnissen ausgestattet werden müsse, um diese zweckgebundene Benutzung zu kontrollieren. Gleiches gelte bezüglich der Pflicht, die Entschädigung zu zahlen.

Im zweiten Teil der Untersuchung (“Rechtliche Regelung”) geht die Autorin der Rechtsstellung des Begünstigten auf den Grund, das eigentliche Hauptanliegen der Arbeit. Dieser Teil ist in drei Kapitel gegliedert, die folgende Themen behandeln: die Zuerkennung des Begünstigtenstatus (Kapitel 3), seine Rechtsstellung (Kapitel 4) und die Kontrolle der Erfüllung seiner Pflichten (Kapitel 5). Da die zu untersuchende Materie ausschließlich das spanische Recht betrifft, wirkt die Arbeit naturgemäß etwas trocken für den deutschen Leser. Trotzdem lohnt sich die Lektüre. Denn es ist der Verdienst der Autorin, eine präzise und von Überflüssigem freie Darstellung der Rechtslage in Spanien zu liefern. Neben der unterschiedlichen, umfangreichen Sonderregelungen in allerlei Sektoren (Telekom- und Postdienste, Elektrizität, Flughäfen, Wohnungsbau, u. v. m.) liegt der Fokus der Arbeit insbesondere auf den Rechten und Pflichten des Begünstigten, also dem Inhalt seiner Rechtsstellung, sowie der Kontrolle seiner beiden Hauptpflichten, nämlich die Zahlung der Entschädigung und die Erfüllung der öffentlichen Zweckbindung.

Was den Inhalt dieser Rechtsstellung angeht, wendet die Verfasserin eine dynamische Herangehensweise an, welche sich in drei Zwischenschritte untergliedert: 1) vor dem Enteignungsverfahren, eine Phase, in der der Begünstigte lediglich über ein legitimes Interesse verfügt; 2) während des Verfahrens, im Rahmen dessen dem Begünstigten neben den allgemeinen Rechten und Pflichten eines an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten auch besondere Befugnisse aus dem LEF zustehen (wie z. B.: Recht auf Verhandlung über die Entschädigungssumme mit dem Eigentümer; Recht auf Teilnahme am Verfahren zur Festlegung der angemessenen Entschädigung); und 3) Erlass des Enteignungsaktes selbst, der dem Begünstigten seine Rechtsstellung im eigentlichen Sinne im Hinblick auf das enteignete Gut vermittelt (Eigentumserwerb, Zahlungspflicht der Entschädigung und Pflicht zur Wahrung der Zweckbindung). Bei der tiefgehenden Analyse, wofür die Autorin sich verschiedener Urteile des *Tribunal Constitucional* (Spanisches

Verfassungsgericht) und des *Tribunal Supremo* (Höchster Gerichtshof) sowie der juristischen – auch deutschen – Literatur bedient, wird auch die Problematik der Restitution (Rückübertragung) im Falle einer Nichterfüllung der kraft Enteignung auferlegten Pflichten berücksichtigt. Denn in diesem Fall bedarf es einer anderen rechtlichen Beurteilung der Rechtsstellung des Begünstigten.

Das letzte Kapitel befasst sich mit der Problemstellung, wie die Verwaltung die Erfüllung der Pflichten durch den Begünstigten kontrollieren kann. Zwei Konstellationen wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt: der Pflicht zur Zahlung der Entschädigung und der Kontrolle der Zweckgebundenheit.

Bezüglich der Zahlung der Entschädigung schließt Frau *Utrilla* verschiedene Möglichkeiten für den Fall des Nichterfolgens der Zahlung in ihre Erwägungen ein. In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung in der Spanischen Gesetzgebung, die den Widerruf des der Enteignung zugrunde liegenden Rechtsaktes vorsieht, was sie *de lege ferenda* für unerlässlich hält, schlägt sie in dem Fall als Ersatz die üblichen Mittel der zwangsweisen Durchsetzung von Verwaltungsakten bzw. der Vollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Titeln vor. Sollte dies allerdings wegen der gerichtlich festgestellten Zahlungsunfähigkeit des Begünstigten nicht mehr möglich sein, stellt sich wiederum das Problem der fehlenden Rechtsgrundlage für den Widerruf des Enteignungsaktes und dessen Folgen. Gestützt auf die Systematik der Enteignung und auf das in Art. 33 Abs. 3 der spanischen Verfassung verankerte Prinzip der Unantastbarkeit von Vermögenswerten, setzt sich die Autorin für eine Lösung im Wege der Amtshaftung des enteignenden Verwaltungsträgers ein. Sie bringt also die subsidiäre Haftung des Staates ins Spiel.

Anders stellt sich die Lage für den Fall dar, dass die *causa expropriandi* vom Begünstigten nicht beachtet wird. Die Lösung wäre rein juristisch zwar die Rückübertragung. Die Autorin bemängelt jedoch ihre Unzulänglichkeit im Hinblick auf die Erfüllung des Allgemeinwohles. Insbesondere würden dabei die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Effizienz und Angemessenheit missachtet. Daher bietet die Verfasserin als Lösungsansatz die Zwangsvollstreckung und nur subsidiär die Rückübertragung an.

In den letzten beiden Vorschlägen liegt der bedeutendste Beitrag des Buches. Die Autorin begnügt sich nicht mit einer neuen verfassungskonformen Auslegung des LEF, ihr Bestreben ist vielmehr auf das Beschreiten neuer Wege gerichtet, nämlich die tatsächlichen Defizite der Gesetzeslage mit originellen und kühnen Lösungsansätzen zu beseitigen.

ZaöRV 79 (2019)

Im Ergebnis wirkt die Dissertation im Kern ziemlich überzeugend sowohl was die systematische Aufarbeitung der Rechtsstellung des Begünstigten angeht als auch in Bezug auf die verschiedenen Vorschläge zu deren Verbesserung *de lege ferenda*. Die Arbeit, logisch strukturiert und formuliert, schließt eine Lücke sowohl in der rechtswissenschaftlichen Literatur als auch in der möglichen Gesetzgebung, indem sie den Umständen der LEF Rechnung trägt. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Vorschläge beim Gesetzgeber Gehör finden werden. Denn es sieht leider nicht so aus, als genieße die Regelung der Enteignung höchste Priorität im Spanischen Parlament. Dem Buch fehlt lediglich ein rechtsvergleichender Teil, was angesichts der beträchtlichen Anzahl an Verweisen auf ausländische Literatur etwas verwundert. Vermutlich war ein solcher Teil in der Doktorarbeit inbegriffen und wurde Opfer der üblichen Praxis spanischer Verleger, vom Doktoranden zu verlangen, die Seitenzahl zu reduzieren. In diesem Falle vermag der Leser jedoch Trost zu finden: Die Autorin hat einen solchen rechtsvergleichenden Aufsatz zu dem Thema unter Berücksichtigung des deutschen, französischen und US-amerikanischen Rechts im Internet veröffentlicht (*“Interés público, actividades privadas y expropiación en el Derecho comparado”*; InDret, April 2015). Eine empfehlenswerte und ergänzende Lektüre zum hier besprochenen Buch.

Antonio Pérez van Kappel, Luxemburg